

Recht bekommen ist teuer. Prozessfinanzierungen können eine Lösung sein

I. Prozessfinanzierung – was ist das?

Sie haben einen Zahlungsanspruch ab ca. CHF 50'000.— bis CHF 100'000.—, scheuen sich aber, diesen über ein Gericht oder ein Schiedsgericht durchzusetzen, da Sie das Kostenrisiko fürchten, mangels hinreichendem Vermögen den Vorschuss nicht aufbringen können oder Ihre Mittel wegen anderweitiger Investitionen gebunden sind. In diesem Falle kann die Prozessfinanzierung einen Ausweg darstellen. Der Prozessfinanzierer übernimmt dabei das gesamte Prozessrisiko, zahlt also, wenn das Verfahren nicht oder nur teilweise gewonnen wird, sämtliche entstehende Kosten seines Kunden, ohne dass dieser zu einer Rückzahlung verpflichtet ist. Dafür lässt er sich am Prozesserfolg mit einer einzelfallabhängigen Quote, meist um die 30%, beteiligen. Voraussetzung für den Abschluss eines Finanzierungsvertrags ist, dass einerseits überdurchschnittliche Chancen für ein Obsiegen bestehen und andererseits der Gegner solvent ist, also im Falle einer Verurteilung Forderung und Verfahrenskosten bezahlen kann.

II. Worauf ist zu achten?

Einen Fallstrick stellen die Rücktrittsvorbehalte der Prozessfinanzierer bei sich stark verschlechternden Erfolgsaussichten oder sich vermindernder Solvenz des Gegners sowie bei Uneinigkeit mit dem Kunden über die Prozessführung dar.

Da der Prozessfinanzierer das Verfahrensrisiko alleine trägt und die Risikoeinschätzung Grundlage für den Vertragsabschluss war, ist gegen ein Rücktrittsrecht bei erheblich sinkenden Erfolgsaussichten zwar grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings müssen auch die Interessen des Kunden hinreichend berücksichtigt werden: da dieser die Mittel für den Prozess nicht aufbringen kann, muss es ihm der Prozessfinanzierer ermöglichen, nach dessen Rücktritt das Verfahren ohne Kosten zu beenden.

Zudem sollte genau vertraglich festgehalten werden, in welchem Umfang der Finanzierer Interessen des Kunden zu beachten hat. Während der Finanzierer an einer möglichst hohen Verurteilung des Gegners gelegen ist (je höher die Urteilssumme, desto höher sein Anteil!), können für seinen Kunden andere Lösungen sich als vorteilhafter erweisen, etwa ein Vergleich zwecks Erhalt einer langfristigen Geschäftsbeziehung.

Solange ferner keine staatliche Aufsicht besteht, muss die Zahlungsfähigkeit des Finanzierers geprüft werden. Geht er über einen verlorenen Prozess in Konkurs, sieht sich der Kunde mit Zahlungspflichten konfrontiert, die er schlimmstenfalls nicht bedienen kann. Gegebenenfalls kann man auf eine Bankgarantie bestehen.

III. Die Leistungen der SGO

Bei der SGO verfügen wir über gute Kenntnisse des Angebots an Prozessfinanzierungen im In- und Ausland, ohne mit einzelnen Finanzierern zu kooperieren. Parteien, die ein SGO-Schiedsverfahren einleiten wollen, können wir deswegen in völliger Unabhängigkeit objektiv beraten.